

Reglement über die Angebote der frühen Kindheit

Erläuterungsbericht vom 6. Juli 2026

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 hat die Aarauer Stimmbevölkerung einem Verpflichtungskredit zur Verstetigung des städtischen Engagements im Bereich frühe Kindheit zugestimmt. Mit Beschluss vom 12. August 2024 hat der Stadtrat im Zuge dieses Engagements beschlossen, Qualitätskriterien für Spielgruppen festzulegen. Zur stufengerechten Umsetzung dieses Auftrages wurde ein einwohnerrätliches Reglement über die Angebote der frühen Kindheit verfasst. Das einwohnerrätliche Reglement bezieht sich auf alle Angebote der frühen Kindheit. Das Reglement räumt dem Stadtrat unter anderem die Befugnis ein, Qualitätskriterien für Spielgruppen festzulegen. Darüber hinaus darf der Stadtrat innerhalb eines vom Reglement abgesteckten Rahmens Subventionen für die Besuche von Spielgruppen ermöglichen. Der Stadtrat hat in der Folge eine stadträtliche Verordnung über die Qualitätskriterien für Spielgruppen verfasst, die sich auch zu der Subventionierung von Spielgruppenbesuchen äussert.

Regelungskompetenz der Gemeinde

Gestützt auf § 38 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (Kantonsverfassung, SAR 110.000) hat der Kanton Aargau in Ausführung abschliessender bundesrechtlicher Regelungen (Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 [Pflegekinderverordnung, PA-VO, SR 211.222.338]) das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12. Januar 2016 (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) erlassen. Der Kanton beauftragte darin die Gemeinden, Bestimmungen zum Angebot, zur Qualität und zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung zu erlassen. Die Stadt Aarau hat dazu das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 25. März 2019 (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR, SRS 8.6-1), die Verordnung über die Beiträge an familienergänzende Kinderbetreuung vom 9. September 2019 (Beitragsverordnung, SRS 8.6-2) und die Verordnung über die Qualitätsstandards der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 9. September 2019 (Qualitätsstandardverordnung, SRS 8.6-3) erlassen.

Angebote der frühen Kindheit umfassen im Kontext des nun vorliegenden Reglements Angebote im Zeitraum ab der Schwangerschaft bis zum Erreichen des Beginns des schulpflichtigen Alters. In Aarau fallen aktuell die Familienzentren, Familienlotsinnen und Familienlotsen sowie die Spielgruppen darunter. Diese Angebote dienen nicht der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es wäre daher unzulässig und darüber hinaus systemfremd, Regelungen zu den Angeboten der frühen Kindheit im KiBeR, in der Beitragsverordnung oder in der Qualitätsstandardverordnung zu ergänzen. Die Gemeinden verfügen gestützt auf §§ 38 und 106 der Kantonsverfassung aber über die Kompetenz, kommunales Recht zu den Angeboten der frühen Kindheit zu erlassen.

Das Wichtigste in Kürze

Das Reglement steckt in den §§ 1 und 2 seinen Gegenstand und Geltungsbereich ab. Anschliessend wird in den §§ 3 bis 5 erläutert, was genau zu den Angeboten der frühen Kindheit gehört, wer diese Angebote durchführt oder begleitet und wer an diesen Angeboten teilnehmen darf. Danach werden in den §§ 6 bis 8 die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Spielgruppen, beziehungsweise von Subventionen für Spielgruppenbesuche und Förderung für qualitätsentwickelnder Massnahmen dargelegt. Zum Schluss äussert sich das Reglement in den §§ 9 bis 15 zu Verfahrensfragen, zu den Rechtmitteln, zur Übergangsbestimmung und zum Inkrafttreten des Reglements.

Entwurf vom 6. Juli 2026 für die Beratung im Einwohnerrat	Erläuterungen
Reglement über die Angebote der frühen Kindheit (R Angebote frühe Kindheit, RAfK)	
<i>Der Einwohnerrat Aarau,</i> gestützt auf §§ 5 Abs. 2, 26 Abs. 2, 106 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	Die Gemeinden haben gestützt auf § 106 der Kantonsverfassung die Kompetenz, kommunales Recht zu den Angeboten der frühen Kindheit zu erlassen.
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Reglement bezweckt, qualitätsvolle Angebote der frühen Kindheit zu fördern und zu unterstützen.	Das Reglement bezieht sich auf Angebote, die auf den Zeitraum der frühen Kindheit abgestimmt sind. Nicht darunter fallen Betreuungsangebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss dem Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 25. März 2019 (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR, SRS 8.6-1) oder andere, kantonale rechtlich geregelte Angebote wie z.B. die Mütter- und Väterberatung (§15 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 11. November 2009, GesV, SAR 301.111).

¹⁾ SAR [110.000](#)

Entwurf vom 6. Juli 2026 für die Beratung im Einwohnerrat	Erläuterungen
² Ein qualitätsvolles Angebot der frühen Kindheit leistet einen Beitrag zur Erfüllung insbesondere folgender Grundbedürfnisse des Kindes: a) physiologische Bedürfnisse, b) Bedürfnis nach Sicherheit und Bindung, c) Bedürfnis nach Exploration und Spiel, d) Bedürfnis nach Sinneswahrnehmung, e) Bedürfnis nach Erfahrungen eigener Wirksamkeit, f) Bedürfnis nach Vermeidung negativer schädlicher Reize, g) Bedürfnis nach vertrauten, verlässlichen und feinfühligem Beziehungen, h) Bedürfnis nach altersgerechter Interaktion mit anderen Kindern. ³ Qualitätsvolle Angebote der frühen Kindheit begünstigen den Schutz der Unversehrtheit, bezwecken die Förderung der Entwicklung und der chancengerechten Teilhabe eines Kindes an der Gesellschaft. ⁴ Der Stadtrat kann für Angebote der frühen Kindheit Qualitätskriterien festlegen.	Angebote der frühen Kindheit richten sich in ihrer Ausgestaltung und Zielbestimmung idealerweise an den verschiedenen Grundbedürfnissen des Kindes aus. Nur wenn den Bedürfnissen eines Kindes Rechnung getragen wird, kann es sich entfalten und gedeihen. Die Aufzählung der verschiedenen Bedürfnisse gemäss Absatz 2 entspricht aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie ist nicht abschliessend. Jedes Kind weist die in der Aufzählung enthaltenen Grundbedürfnisse auf und soll unabhängig seiner individuellen Voraussetzungen entsprechend gefördert werden. Die Aufzählung basiert auf den Ausführungen in der städtischen Strategie Frühe Kindheit (2019) und dient der Verständlichkeit. Der Absatz 3 zählt die wichtigsten Zwecke eines qualitativ hochwertigen Angebots der frühen Kindheit auf. Die Aufzählung der Zwecke ist nicht abschliessend. Angebote der frühen Kindheit vereinen häufig verschiedene Zwecke wie z.B. Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und zugleich Förderung der Teilhabe eines Kindes an der Gesellschaft. Ein Angebot der frühen Kindheit muss nicht zwingend alle in Absatz 3 genannten Zwecke in sich vereinen. Entscheidend ist, dass ein Angebot mit Blick auf die genannten Zwecke auf das Kind selbst oder die Beziehung des Kindes zu den Erziehungs- oder Pflegeberechtigten ausgerichtet ist – und nicht allein auf ein Bedürfnis der Erziehungs- oder Pflegeberechtigten. Das Reglement erteilt dem Stadtrat die Kompetenz, für konkrete Angebote der frühen Kindheit, wie z.B. Spielgruppen oder die Angebote in Familienzentren, Qualitätskriterien festzulegen. Der Stadtrat legt die Qualitätskriterien im Sinne von Mindeststandards fest.
§ 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement gilt für Angebote der frühen Kindheit auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Aarau.	Absatz 1 beschreibt den örtlichen Geltungsbereich und die Umsetzung des Territorialitätsprinzips. Demnach reglementiert die Stadt nur jene Angebote der frühen Kindheit, die auf ihrem Gemeindegebiet stattfinden.

Entwurf vom 6. Juli 2026 für die Beratung im Einwohnerrat	Erläuterungen
² Es gilt für Kinder mit Wohnsitz in Aarau, wenn eine erziehungsberechtigte Person steuerrechtlichen Wohnsitz in Aarau hat. Für Kinder in Pflegeverhältnissen ist der Aufenthaltsort des Kindes massgebend. ³ Frühe Kindheit beinhaltet den Zeitraum ab Schwangerschaft bis zum Eintritt in die Volksschule.	Die Stadt unterstützt Angebote der frühen Kindheit auch in finanzieller Hinsicht. Daher ist es angemessen, im Sinne des persönlichen Geltungsbereiches den Kreis der Kinder bzw. der Erziehungs- oder Pflegeberechtigten einzuschränken. Dabei sollen leibliche Kinder und Pflegekinder gleichermassen an Angeboten teilhaben dürfen. Entscheidend ist, dass entweder eine der erziehungs- oder pflegeberechtigten Personen ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Aarau hat, oder, dass das Pflegekind seinen Aufenthaltsort in Aarau hat. Dies entspricht im Wesentlichen der Regelung gemäss § 2 Abs. 2 KiBeR und den Regelungen gemäss Beitragsverordnung (SRS 8.6-2). Die vorliegende Bestimmung ist zudem an die gesetzliche Regelung von Art. 25 Abs. 1 ZGB angelehnt. Bei Pflegekindern gilt der jeweilige Aufenthaltsort als Wohnsitz. Entsprechend können auch Kinder, bei welchen kein Elternteil steuerrechtlichen Wohnsitz in Aarau hat, aber die Pflegeeltern steuerrechtlichen Wohnsitz in Aarau haben, von den Angeboten zur frühen Kindheit profitieren. Da sich die Abgrenzung des Zeitraums der frühen Kindheit je nach disziplinärem und konzeptionellem Zugang unterscheidet, kann er nicht allgemeingültig beschrieben werden. Mit Blick auf den Gegenstand des Reglements gemäss § 1 rechtfertigt sich die Abgrenzung des Zeitraums von Beginn der Schwangerschaft bis zum Beginn des schulpflichtigen Alters. Dieser Zeitraum entspricht der Botschaft an den Einwohnerrat vom 27. Juni 2022 sowie der Volksabstimmungsbotschaft vom 27. November 2022. Angebote, die nur für Kinder im schulpflichtigen Alter zugeschnitten sind, gehören daher nicht mehr zu den Angeboten der frühen Kindheit im Sinne dieses Reglements.
2. Angebote	
§ 3 Familienzentren	

Entwurf vom 6. Juli 2026 für die Beratung im Einwohnerrat	Erläuterungen
¹ In Familienzentren können Kinder sowie ihre Erziehungs- oder Pflegeberechtigten mit Wohnsitz in Aarau die Angebote der frühen Kindheit freiwillig und grundsätzlich kostenlos besuchen. ² Die Angebote in den Familienzentren werden in der Regel von ausgebildetem Fachpersonal begleitet. ³ Die Stadt betreibt städtische Familienzentren in verschiedenen Stadtteilen.	Familienzentren sind ein Ort, wo die verschiedenen Angebote der frühen Kindheit stattfinden können. An den Angeboten können Kinder sowie ihre Erziehungs- oder Pflegeberechtigten grundsätzlich kostenlos teilnehmen. Die Angebote der frühen Kindheit sollen den Kindern und ihren Erziehungs- und Pflegeberechtigten offenstehen, damit die Bindungen innerhalb der Familie gefördert und die Beziehung des Kindes zu seinen primären familiären Bezugspersonen gestärkt werden. Es handelt sich um ein niederschwelliges Angebot, bei welchem sich die Eltern vernetzen und mit Fachpersonen austauschen können. Die Angebote in den Familienzentren stehen infolgedessen anderen Betreuungspersonen wie beispielsweise Nannies, Nachbarinnen oder Nachbarn grundsätzlich nicht offen. In Ausnahmefällen können vereinzelte Besuche durch andere Familienangehörige wie z.B. Grosseltern geduldet werden. Diese Einschränkung des Adressatenkreises bezweckt, dass die Angebote der frühen Kindheit wesentlich den in Aarau ansässigen Kindern und ihren Eltern (oder Pflegeeltern) als primäre Bezugspersonen zu Gute zu kommen. Die Einschränkung der Teilnahmebefugnis an den Angeboten in den Familienzentren ist auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die Stadt die Familienzentren betreibt und die Kosten durch das Steuersubstrat zu decken sind. Die Angebote sollen eine gute fachliche Qualität aufweisen. Daher sollen sie von ausgebildetem Fachpersonal mind. begleitet werden. Mit der Abstimmung im November 2022 haben die Aarauer Stimmberechtigten den Auftrag erteilt, städtische Familienzentren zu führen. Aktuell betreibt die Stadt in den Stadtteilen Aarau Nord und Telli je ein Familienzentrum. Die Stadt ist bestrebt, an geeigneten Orten mit nachvollziehbarem Bedarf weitere Familienzentren aufzubauen. Dabei berücksichtigt die Stadt die verschiedenen Stadtteile und ist bestrebt, die Anzahl der Familienzentren und die dortigen Angebote möglichst bedarfsorientiert und auf die verschiedenen Stadtteile zu verteilen.

Entwurf vom 6. Juli 2026 für die Beratung im Einwohnerrat	Erläuterungen
⁴ In Familienzentren kann die Stadt selber eine Spielgruppe betreiben oder von einer Drittperson betreiben lassen.	Je nach Platzverhältnissen und Geeignetheit der Räumlichkeiten kann die Stadt in Familienzentren selber eine Spielgruppe betreiben oder betreiben lassen. Grundsätzlich wäre es auch denkbar, lediglich die Räumlichkeiten zu vermieten, damit eine Drittperson eine Spielgruppe aufbauen oder betreiben kann. Als Drittperson kommen natürliche oder juristische Personen (und infolgedessen auch Institutionen oder dergleichen) in Betracht. In diesem Falle muss die Stadt allerdings bei der Auswahl dieser Drittperson die wesentlichen rechtsstaatlichen Grundsätze (Gleichbehandlung der Konkurrenten usw.) berücksichtigen und die Räumlichkeiten zu marktüblichen Konditionen vermieten. Es darf nicht aufgrund vergünstigter Abgabe der Räumlichkeiten zu einem marktverzerrenden Eingriff kommen.
§ 4 Familienlotsinnen und Familienlotsen ¹ Familienlotsinnen oder Familienlotsen sind Fachpersonen, die Erziehungsbedürftige mit erhöhtem Unterstützungsbedarf während der frühen Kindheit aufsuchend beraten und begleiten. Sie erkennen Unterstützungsbedarf und vermitteln geeignete Unterstützungsangebote. ² Familienlotsinnen oder Familienlotsen kommen insbesondere aufgrund einer Zuweisung durch folgende Personen zum Einsatz: a) Fachärztinnen und Fachärzte aus den Bereichen Gynäkologie und Pädiatrie, b) Hebammen, oder c) Mitarbeitende der Sozialen Dienste.	Die Stadt hat im Anschluss an die Urnenabstimmung vom 27. November 2022 zwei Familienlotsinnen und Familienlotsen angestellt. Aufgabe der Familienlotsinnen oder Familienlotsen ist, Eltern in fordernden Erziehungssituationen individuell zu beraten und zu einem geeigneten, konkreten Unterstützungsangebot zu verhelfen. Die Familienlotsinnen oder Familienlotsen besuchen die Familien üblicherweise zuhause. Alternativ können Familienlotsinnen oder Familienlotsen die Familie in Familienzentren zum Beratungsgespräch treffen oder sie z.B. bei Behörden gängen begleiten. Damit Familienlotsinnen oder Familienlotsen zum Einsatz gelangen, ist eine vorgängige Zuweisung nötig. Bei den erwähnten Fachpersonen, welche Zuweisungen vornehmen, handelt es sich um die Fachpersonen der medizinischen Regelstrukturen rund um Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre sowie um die Sozialen Dienste. Bei den Familienlotsinnen und Familienlotsen handelt es sich um ein Angebot, welches freiwillig genutzt werden kann. Die Zuweisung geschieht nur nach Zustimmung der Eltern. Wünschen die Familien keine Unterstützung, werden sie nicht dazu verpflichtet.

Entwurf vom 6. Juli 2026 für die Beratung im Einwohnerrat	Erläuterungen
³ Für Erziehungsberechtigte erfolgt die Begleitung durch Familienlotsinnen oder Familienlotsen kostenlos. ⁴ Die Stadt kann Familienlotsinnen oder Familienlotsen selber bereitstellen oder eine Drittperson damit beauftragen.	Die Arbeit der Familienlotsinnen oder Familienlotsen soll nur für die Erziehungsberechtigten nicht zu Kosten führen. So können auch finanzschwache Familien gut erreicht werden. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot, die Erziehungsberechtigten können nicht dazu verpflichtet werden. In schwierigen Situationen erhalten Pflegeeltern durch den Kanton Unterstützung und können auf kantonale Angebote zugreifen. Infolgedessen kommt es bei Pflegeverhältnissen nicht zum Einsatz von Familienlotsinnen oder Familienlotsen. Daher bezieht sich die Kostenlosigkeit dieses Angebotes zu Recht einzig auf die Erziehungsberechtigten. Seit Januar 2023 ist infolge der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 die Funktion der Familienlotsinnen und Familienlotsen als feste Struktur der Stadt Aarau etabliert, nachdem sie zuvor in einer zweijährigen Pilotphase erprobt wurde. Die Aufgaben werden derzeit von zwei direkt bei der Stadt angestellten Familienlotsinnen sowie von Fachpersonen im Bereich Frühe Kindheit wahrgenommen. Bei Bedarf kann die Stadt diese Aufgabe auch an natürliche oder juristische Personen (Drittpersonen) übertragen. Dazu ist beispielsweise eine Leistungsvereinbarung zielführend.
§ 5 Spielgruppen ¹ Eine Spielgruppe ist ein Entwicklungsort, wo sich Kinder im Alter von frühestens zweieinhalb Jahren bis zum Eintritt in die Volksschule regelmässig in konstanten Gruppen zum freien Spiel treffen.	Die Definition gemäss Abs. 1 orientiert sich inhaltlich an der Spielgruppen-Definition des SSLV. Spielgruppen geben Kindern die Möglichkeit, frühzeitig und niederschwellig ausserhalb des Familienverbundes in einer Kindergruppe erste soziale Erfahrungen zu sammeln. Kernanliegen von Spielgruppen sollte das freie Spiel der Kinder sein. Beim freien Spiel entscheidet ein Kind selbständig, wie sein Spiel stattfindet, während beim angeleiteten Spiel die Erzieher oder Betreuer Impulse geben und das Spiel beeinflussen. Eine konstante Gruppenzusammensetzung ermöglicht gemäss den Qualitätsmerkmalen für Spielgruppen der SSLV, dass sich jedes Kind als Teil der Gruppe wahrnimmt und sich zugehörig und verantwortlich fühlt. Die Kinder lernen dabei, ihren Platz in einer Gruppe von Gleichaltrigen zu finden. Damit können die Ziele nach § 1 Abs. 2 lit. g und h RAfK zusätzlich gefördert werden. Entwicklungspsychologische Untersuchungen haben zudem gezeigt, dass Kinder in der Regel frühestens mit zweieinhalb Jahren die für das freie Spiel notwendigen Fähigkeiten erlangen. Es zeugt von Qualität, wenn die Kinder nicht früher in eine Spielgruppe eintreten dürfen. Daher wird im RAfK diese Altersgrenze festgelegt.

Entwurf vom 6. Juli 2026 für die Beratung im Einwohnerrat	Erläuterungen
² Der Stadtrat kann mit der Leitung einer Spielgruppe eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Darin verpflichtet sich die Spielgruppenleitung, die städtischen Qualitätskriterien einzuhalten.	Der Geltungsbereich des RAfK sowie der Spielgruppenverordnung beschränken sich auf das Gebiet der Einwohnergemeinde Aarau. Einerseits ist die Rechtssetzungskompetenz auf dieses Gebiet beschränkt. Da die Spielgruppen keiner Bewilligungspflicht unterliegen und die Stadt nicht als Aufsichtsbehörde tätig wird, muss die Einhaltung der Qualitätskriterien auf freiwilliger Basis erfolgen. Indem die Stadt den Weg der Leistungsvereinbarung wählt, kann auch bei freiwilliger Unterzeichnung eine gewisse Verbindlichkeit bezüglich der Einhaltung der Qualitätskriterien erreicht werden. Die abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zwischen Stadt und Spielgruppenleitung unterstehen dem öffentlichen Recht.
3. Finanzierung	
§ 6 Finanzierung von Spielgruppenbesuchen ¹ Die Erziehungs- oder Pflegeberechtigten tragen die Kosten eines Spielgruppenbesuchs primär selbst. ² Besteht eine Leistungsvereinbarung mit einer Spielgruppe, kann die Stadt auf Gesuch hin Subventionen gem. §7 für Spielgruppenbesuche nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungs- oder Pflegeberechtigten erteilen. Der Stadtrat regelt das Verfahren.	Spielgruppenbesuche sind nicht gratis. Auch zukünftig sollen die Erziehungs- oder Pflegeberechtigten die Kosten der Spielgruppenbesuche grundsätzlich selbst bezahlen. Grundvoraussetzung für Subventionen gem. § 7 an Spielgruppenbesuche ist, dass die entsprechende Spielgruppe eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt abgeschlossen hat. Dies stellt einen interessanten Anreiz für die Spielgruppen dar, die Qualitätskriterien einzuhalten. Allfällige Subventionen gem. § 7 an die Erziehungs- oder Pflegeberechtigten werden nach Massgabe deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bemessen. Der Stadtrat erlässt die notwendigen Verfahrensvorschriften dazu in einer Verordnung.

Entwurf vom 6. Juli 2026 für die Beratung im Einwohnerrat	Erläuterungen
³ Subventionen gem. § 7 können frühestens für die zwölf Monate vor dem ordentlichen Eintritt in die Volksschule beantragt werden. Sie werden längstens für insgesamt zwölf Monate (sechs Monate im Herbsthalbjahr/ sechs Monate im Frühlingshalbjahr) und für höchstens zwei Spielgruppenbesuche pro Woche gewährt. ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Subventionen gem. § 7. ⁵ Unrechtmässig erhaltene Subventionen gem. § 7 müssen durch die empfangende Person vollumfänglich zurückerstattet werden. Auf die Erhebung von Zins wird verzichtet.	Die Erhebungen der letzten Jahre zeigen, dass die überwiegende Mehrheit der Kinder die Spielgruppe einmal (2/3 der Kinder) bis zweimal (1/3 der Kinder) pro Woche besucht. Lediglich vier Kinder waren häufiger in der Spielgruppe. Mit der Möglichkeit der Subventionen gem. § 7 soll nicht gefördert werden, dass Kinder über sehr lange Zeit und sehr häufig in der Spielgruppe untergebracht werden. Daher ist der Zeitraum beschränkt, für welchen überhaupt Subventionen gem. § 7 beantragt werden können. Der Spielgruppenbesuch erfolgt üblicherweise direkt vor dem Eintritt in die Volksschule. Dies ist mit Blick auf das Alter und die Entwicklung des Kindes sinnvoll. Daher können frühestens zwölf Monate vor diesem regulären Eintritt in die Volksschule Subventionen gem. § 7 beantragt werden. Üblicherweise folgen die Spielgruppen betreffend Semestereinteilung und Schliessung dem örtlichen Schulferienplan. In der Regel werden Subventionen gem. § 7 für insgesamt höchstens zwölf Monate gesprochen. Die subventionsberechtigten Anzahl Spielgruppenbesuche ist auf zwei pro Woche begrenzt, da kein Anreiz gesetzt werden soll, die Kinder möglichst häufig in der Spielgruppe unterzubringen. Subventionen gem. § 7 stellen eine freiwillige staatliche finanzielle Unterstützung dar. Die Stadt hat in Ausübung ihres pflichtgemässen Ermessens zu beurteilen, ob Subventionen gem. § 7 erteilt werden können und falls ja, in welcher Höhe (sog. Ermessenssubvention). Es besteht hingegen auch bei Erfüllung der Voraussetzung kein absoluter Anspruch auf Subventionen gem. § 7. Die Stadt überprüft, ob die gesprochenen Subventionen gem. § 7 tatsächlich zu Recht ausbezahlt wurden. Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn Subventionen für sechs Monate ausbezahlt wurden, das Kind aber nach zwei Monaten von der Spielgruppe abgemeldet wurde. In solchen Fällen ist zumindest der unberechtigt erhaltene Teil der Subvention (für vier Monate) zurückzubezahlen. Aufgrund der kleinen Beträge wird auf die Erhebung von Zinsen verzichtet. Bei engen finanziellen Verhältnissen kann mit den Erziehungs- oder Pflegeberechtigten die ratenweise Rückzahlung vereinbart werden. Die Rückerstattung kann ratenweise erfolgen, wenn dies vertraglich vereinbart wird.
§ 7 Subventionen an Spielgruppenbesuche	

Entwurf vom 6. Juli 2026 für die Beratung im Einwohnerrat	Erläuterungen
¹ Die Höhe der Subvention berechnet sich analog den Subventionen für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung², mit folgenden Ausnahmen: a) pro Spielgruppenbesuch geht in jedem Fall ein Basisbeitrag von Fr. 7.50 zulasten der Erziehungs- oder Pflegeberechtigten; b) die Subvention pro Spielgruppenbesuch beträgt höchstens Fr. 32.50;	Die Logik der Subventionsermittlung bei den Spielgruppen folgt der gleichen Logik wie die Subventionsermittlung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung. Der Stadtrat erlässt konkretisierende Bestimmungen dazu in der Verordnung. Das massgebende Einkommen wird analog § 8 und 9 KiBeR ermittelt. Die Berechnung des Grundbeitrags der Eltern und des Unterstützungsbetrags werden analog § 3 bis 5 Beitragsverordnung sowie basierend auf der Annahme eines marktüblichen Ansatzes von maximal Fr. 40 pro Spielgruppenbesuch, eines minimalen Selbstbehalts (Basisbeitrag) von Fr. 7.50 . Daraus ergibt sich ein Höchstbetrag der Subvention von Fr. 32.50. Die Spielgruppenbesuche sollen nicht gratis werden, dies würde einen falschen Anreiz setzen. Auch bei knappen finanziellen Verhältnissen ist ein Mindestbeitrag der Erziehungs- oder Pflegeberechtigten von Fr. 7.50 als verhältnismässig zu erachten. Der subventionierte Spielgruppenbesuch stellt bereits eine erhebliche finanzielle Vergünstigung dar. Zudem ist aktuell auch bei Kindertagesstätten ein einkommensunabhängiger Basisbeitrag durch die erziehungs- oder pflegeberechtigten Personen zu leisten (§ 3 Abs. 2 Beitragsverordnung). Vor diesem Hintergrund ist es sachlich gerechtfertigt, den Spielgruppenbesuch nicht vollständig zu subventionieren. Die Höhe der Subvention muss nach oben limitiert sein. Der Betrag von Fr. 32.50 ergibt sich aus dem marktüblichen Ansatz von Fr. 40.00 abzüglich des minimalen Selbstbehaltes von Fr. 7.50. Die Festlegung einer Obergrenze für Subventionsbeiträge ist notwendig, um überteuerter Spielgruppenangebote entgegen zu wirken. Die Obergrenze bezieht sich nur auf die Subventionierung und nicht auf die konkrete Preisgestaltung durch die Spielgruppe selbst. Es steht der Spielgruppe frei, eine Tagespauschale zu veranschlagen, die höher ist als das Maximum für die Subventionierung.

² SRS 8.6-1

Entwurf vom 6. Juli 2026 für die Beratung im Einwohnerrat	Erläuterungen
c) die Höhe der Subvention wird für sechs Monate verfügt. Die verfügte Subvention wird halbjährlich an die Erziehungs- oder Pflegeberechtigten überwiesen. ² Der Stadtrat passt die Höhe der Subvention an die Teuerung an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2025: 106.9 Punkte, um mindestens 5 Punkte ändert.	Die Erziehungs- und Pflegeberechtigten benötigen eine gewisse finanzielle Planbarkeit, was die Höhe der Subventionen anbelangt. Die mit der Subventionsberechnung betrauten Verwaltungsstelle hat gleichzeitig das Bedürfnis, den personellen und administrativen Aufwand für die Bearbeitung der Subventionsgesuche im Rahmen zu halten. In Anlehnung an den Grundsatz, wonach ein Schuljahr auf zwei Semester aufgeteilt ist und die Spielgruppen häufig diesem Rhythmus folgen, ist es angezeigt, die Subventionshöhe für sechs Monate zu verfügen. Dies ermöglicht es auch darauf zu reagieren, falls Kinder ein halbes Jahr einmal pro Woche die Spielgruppe besuchen, und das andere halbe Jahr zweimal. Eine nachträgliche Subventionierung kann für finanzschwache Familien zu einer Eintrittshürde werden. Wenn das Budget schon knapp ist, kann die Vorleistung eventuell nicht gestemmt werden. Deshalb ist das Reglement so ausgestaltet, dass die Erziehungs- oder Pflegeberechtigten frühzeitig Subventionen beantragen können. An dieser Vorgehensweise soll festgehalten werden. Dem Stadtrat soll es möglich sein, die tatsächliche Subvention an die Teuerung anzupassen. Sinn und Zweck dieser Norm ist, dass die verfügte Subvention an die Teuerung angepasst werden kann. Zur Vornahme dieses Teuerungsausgleiches wird der Stadtrat ermächtigt. Damit wird ein schlankes Verfahren sichergestellt.
§ 8 Förderung qualitätsentwickelnder Massnahmen in Spielgruppen ¹ Die Stadt fördert qualitätsentwickelnde Massnahmen für Spielgruppen, wie beispielsweise a) Coaching, Beratung und Supervision von Spielgruppenleiterinnen und -leitern, b) Vernetzung der Spielgruppen untereinander sowie mit Fachpersonen, c) Unterstützung bei der Entwicklung von Konzepten, der Umsetzung von Change-Prozessen und Implementierung eines Qualitätsmanagements, d) Beratung betreffend Inklusion von Kindern mit Verdacht auf Behinderung.	Die Stadt will die Spielgruppen bei der Einhaltung der Qualitätskriterien unterstützen. Dazu fördert die Stadt Massnahmen, welche direkt der Qualitätsentwicklung in der Spielgruppe dienen. Darunter fallen beispielsweise Angebote für Coachings oder Supervision, Beratungen betreffend Räumlichkeiten und Ausstattung oder ähnliches. Ebenso gehört die Förderung der Vernetzung untereinander sowie mit weiteren relevanten Stellen und Fachpersonen dazu. Dabei handelt es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung.

Entwurf vom 6. Juli 2026 für die Beratung im Einwohnerrat	Erläuterungen
² Für Spielgruppen mit Leistungsvereinbarung ist die Teilnahme an städtischen Angeboten zur Förderung qualitätsentwickelnder Massnahmen gem. Absatz 1 hiervor i.d.R. kostenlos.	Die Stadt kann eigene qualitätsfördernde Massnahmen wie z.B. Weiterbildungen für Betreuungspersonal anbieten. Bietet die Stadt diese Angebote selbst an, fallen die Kosten dafür direkt bei der Stadt an. Spielgruppen mit einer Leistungsvereinbarung dürfen diese Angebote i.d.R. kostenlos nutzen. Wollen Spielgruppen ohne Leistungsvereinbarung an den Massnahmen teilnehmen, kann die Stadt einen angemessenen Kostenbeitrag verlangen (e contrario). Darin liegt eine Handreichung der Stadt für all jene Spielgruppen, die noch nicht alle Qualitätskriterien erfüllen und sich auf dem Weg dahin befinden.
4. Verfahren	
§ 9 Gesuch und Mitwirkungspflicht ¹ Subventionen gem.§ 7 werden nur auf Gesuch hin entrichtet. Das Gesuch muss schriftlich, vollständig und rechtzeitig eingereicht werden. ² Wer ein Gesuch stellt, ist zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhaltes verpflichtet. ³ Ist ein Gesuch unvollständig oder verweigert oder verletzt eine gesuchstellende Person ihre Mitwirkungspflicht oder wird das Gesuch zu spät eingereicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten. ⁴ Der Stadtrat regelt das Verfahren.	Die Erziehungs- oder Pflegeberechtigten müssen für Subventionen gem. § 7 ein Subventionsgesuch stellen. Jedes Gesuch muss schriftlich gestellt werden, es muss vollständig sein und darf nicht zu spät eingereicht werden. Bei der Ausgestaltung der Gesuche wird darauf geachtet, dass diese verständlich und einfach auszufüllen sind. Die Gesuche müssen den Hinweise enthalten, welche Unterlagen mit dem Gesucheinzureichen sind. Erziehungs- oder Pflegeberechtigte müssen ihren Teil dazu beitragen, damit ein Subventionsgesuch behandelt werden kann. Die Mitwirkungspflicht betrifft unter anderem die Feststellung des Sachverhaltes. Das heisst zum Beispiel, dass die Erziehungs- oder Pflegeberechtigten alle notwendigen Angaben machen müssen, damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne des massgebenden Einkommens berechnet werden. Unvollständige oder zu spät eingereichte Subventionsgesuche werden nicht behandelt. Kann beispielsweise das Gesuch wegen mangelhafter Mitwirkung der erziehungs- oder pflegeberechtigten Person nicht vervollständigt werden, steht es der Verwaltung zu, auf das Gesuch nicht einzutreten. Dabei hat die Verwaltung den Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten. Der Stadtrat regelt das weitere Verfahren in einer Verordnung.

Entwurf vom 6. Juli 2026 für die Beratung im Einwohnerrat	Erläuterungen
§ 10 Bearbeitung von Steuerveranlagungen ¹ Die Stadtverwaltung darf Steuerveranlagungen zum Zweck der Bemessung der Subventionen gem. § 7 bearbeiten.	Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage gelegt, wonach die Stadtverwaltung die Steuerveranlagungen derjenigen Personen direkt einsehen darf, die ein Gesuch um Subventionen gestellt haben. Konkret bedeute dies, die für die Steuerveranlagung gem. § 7 zuständige Einheit der Stadtverwaltung (aktuell: Sektion Steuern) darf der für den Subventionsentscheid zuständigen Einheit (aktuell: Sektion Gesellschaft) auf deren Verlangen hin die Steuerveranlagung zukommen lassen. Diese Bestimmung stellt eine gesetzliche Grundlage im Sinne von § 8 Abs. 1 lit. A IDAG i.V.m. § 14 Abs. 1 lit. a IDAG dar.
5. Rechtsmittel	
§ 11 Erklärung und Beschwerde ¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit der Stadt im Zusammenhang mit diesem Reglement oder seiner Ausführungsbestimmungen nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids der Verwaltungseinheit schriftlich beim Stadtrat einzureichen. ² Entscheide des Stadtrats können mit Beschwerde beim Regierungsrat oder bei der von ihm delegierten Stelle angefochten werden. ³ Im Übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz³.	Betroffene können sich gegen Entscheide einer Verwaltungseinheit, also z.B. der Sozialen Dienste, mit einer Erklärung an den Stadtrat wehren. Die Erklärung muss rechtzeitig erfolgen, ansonsten ein Nichteintretensentscheid ergeht. Die Frist gemäss § 11 Abs. 1 ist nicht erstreckbar und nur in Ausnahmefällen gemäss § 28 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 721.200) wiederherstellbar. Gegen den Entscheid des Stadtrates steht der ordentliche Beschwerdeweg offen. Für die Verfahren gemäss Abs. 1 und Abs. 2 gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.
§ 12 Öffentlich-rechtliche Klage ¹ Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen sind auf dem öffentlich-rechtlichen Klageweg zu klären.	Streitigkeiten aus Leistungsverträgen zwischen der Stadt und Anbieterinnen oder Anbieter von Angeboten der frühen Kindheit oder zwischen der Stadt und Spielgruppenleiterinnen als Parteien von Leistungsvereinbarungen, unterstehen dem Verwaltungsrecht. Es gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SAR 271.200).

³ SAR 271.200

Entwurf vom 6. Juli 2026 für die Beratung im Einwohnerrat	Erläuterungen
§ 13 Ziviler Rechtsweg ¹ Streitigkeiten zwischen Erziehungs- oder Pflegeberechtigten und Anbieterinnen oder Anbieter von Angeboten der frühen Kindheit sind auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären.	Dieses Reglement ist nicht anwendbar für Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten, Pflegeeltern oder anderen Familienangehörigen und den Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten der frühen Kindheit. Entwickeln sich Streitigkeiten aus der Rechtsbeziehung zwischen Erziehungsberechtigten, Pflegeeltern oder anderen Familienangehörigen und den Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten der frühen Kindheit, steht den Beteiligten alleine der Zivilweg offen.
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 14 Übergangsbestimmung ¹ Der Stadtrat kann für Anbieterinnen oder Anbieter von Spielgruppen ab Inkrafttreten dieses Reglements eine kurze Übergangsfrist vorsehen, während dieser Subventionen gem. § 7 entrichtet werden können, sofern die Spielgruppe den überwiegenden Teil der stadträtlichen Qualitätskriterien erfüllt. ² Der Stadtrat legt dazu die Dauer der Übergangsfrist und die Anzahl der zu erfüllenden Qualitätskriterien fest.	Diese Übergangsbestimmung bezweckt, dass die Spielgruppenleitungen einerseits eine angemessene Frist erhalten, um alle Qualitätskriterien zu erfüllen. Andererseits soll die Stadt die Möglichkeit haben, bereits in dieser Übergangsphase Subventionen gem. § 7 an Spielgruppenbesuche zu leisten. Dies setzt einen weiteren Anreiz für die Spielgruppen, sich rasch auf die neuen Qualitätskriterien einzustellen. Die Übergangsbestimmung dient dazu, dass möglichst frühzeitig viele Erziehungs- oder Pflegeberechtigte von Subventionen an Spielgruppenbesuche profitieren können. Dies setzt auch einen Anreiz für die Spielgruppen, rasch die Qualitätskriterien zu erfüllen und eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt abzuschliessen. Daher ist der Geltungsbereich der Übergangsbestimmung auf die Subventionen gem. § 7 RAfK zu beschränken. Der Stadtrat legt dazu die Dauer der Übergangsfrist und die Anzahl der zu erfüllenden Qualitätskriterien in der Verordnung fest.
§ 15 Inkrafttreten ¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Damit ein reibungsloser und sofortiger Vollzug des Reglements und der Verordnung möglich ist, soll der Stadtrat beide Regelwerke zu einem geeigneten Zeitpunkt Inkrafttreten lassen.
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	

Entwurf vom 6. Juli 2026 für die Beratung im Einwohnerrat	Erläuterungen
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements unter Ziff. I.	Der Stadtrat beabsichtigt, das Reglement und die Verordnung per 1. August 2027 (Beginn des Schuljahres 2027/2028) in Kraft zu setzen.
Aarau, xx.xx.2026 Im Namen des Einwohnerrates Aarau Der Präsident Thomas Waldmeier Der Protokollführer Stefan Berner Genehmigt durch den Einwohnerrat Aarau am xx.xx.2026. Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.2026. Vom Stadtrat auf den xx.xx.20xx in Kraft gesetzt.	